

**Rainhard Degener**

### **win-win-Spiele**

Der betriebliche Datenschützer eines Versicherungsunternehmens hat's schwer:

Klar, dass Herr Kaiser wissen möchte, wann wem ein hübsches Sümmchen ausgezahlt wird - schließlich winken Anschlußvertrag und Provision.

Aber vielleicht hat der Kunde ja schon jahrelang geplant, den Geldsegen in eine Italienreise und einige Fäßchen Barolo zu investieren und möchte gar nicht mit dem Vermittler über Sinn und Unsinn von Fondsbeteiligungen diskutieren.

Gut, dass der § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Antwort gibt:

"zulässig, falls das Provisionsinteresse des Außendienstkollegen mindesten so groß ist wie das Ruhebedürfnis unseres stillen Genießers".

Woher, um Himmels Willen, soll ich das wissen ?

Der betriebliche Datenschützer eines Versicherungsunternehmens hat's leicht:

Die Marketing-Abteilung hat ein neues Statistik-tool: 'Kundenpotentialanalyse auf Basis eines Vornamen-rankings der säumigen Beitragszahler'. Sie möchte die Inkassodaten haben und auswerten, um beim nächsten mailing eine höhere response-Rate zu erzielen.

Aber dann erfährt Marketing ja von den finanziellen Problemen einiger Kunden.

Und was ist mit der Zweckbindung ?

Gut, dass der § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Antwort gibt:

"Ist anzunehmen, daß die Kunden mit 'falschem' Vornamen traurig sind, wenn sie bei der Werbe-Aktion nicht angeschrieben werden ?"

Das kann ich mir nun wirklich nicht vorstellen - also zulässig !

Nein, meine Tagesarbeit erledigt der Gesetzgeber nicht, aber er gibt mir Ansporn und Freiheit, etwas sehr Schönes zu tun: jeden Tag darüber nachzudenken, wie man am besten 'Spiele ohne Verlierer' inszenieren kann.

Das gelingt sicher nicht immer - aber wenn es klappt denke ich:

Der betriebliche Datenschützer meines Versicherungsunternehmens hat's gut.

17. Juli 2002